Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/547

24. 06. 87

Sachgebiet 611

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksachen 11/285, 11/372 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes (Steuersenkungs-Erweiterungsgesetz 1988 — StSenkErwG 1988)

A. Problem

Die wirtschaftlichen Wachstumskräfte in der Bundesrepublik Deutschland bedürfen einer weiteren Stärkung, auch als Beitrag zu einer ausgewogenen internationalen Wirtschaftsentwicklung entsprechend den Vereinbarungen der sechs großen Industriestaaten am 22. Februar 1987 in Paris. Die von den Familien für die Ausbildung der Kinder zu tragenden Aufwendungen werden steuerlich nur unzureichend berücksichtigt.

B. Lösung

Ein Teil der für 1990 im Rahmen der Steuerreform vorgesehenen Steuerentlastungen wird auf den 1. Januar 1988 vorgezogen:

- Der Grundfreibetrag wird um 216/432 DM (Alleinstehende/ Verheiratete) erhöht, der Haushaltsfreibetrag für Alleinstehende mit mindestens einem Kind wird um 216 DM aufgestockt
- die Progression des Einkommensteuertarifs wird abgeflacht
- die Sonderabschreibung für kleine und mittlere Betriebe wird verbessert
- die Ausbildungsfreibeträge werden erhöht.

Die Beschlußempfehlung des Ausschusses übernimmt im wesentlichen die Regierungsvorlage, schlägt jedoch insbesondere folgende Änderung bzw. Ergänzung vor:

- Der Zeitraum, in dem die Sonderabschreibung für kleine und mittlere Betriebe in Anspruch genommen werden kann, wird

nicht nur, wie im Regierungsentwurf vorgeschlagen, um zwei Jahre, sondern um vier Jahre ausgedehnt

— Die im Entwurf des Kindererziehungsleistungs-Gesetzes (Drucksache 11/197) vorgesehene Leistung für Kindererziehung wird von der Einkommensteuer befreit.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Antrag der Fraktion der SPD „Für eine gerechte und beschäftigungswirksame Steuerpolitik" (Drucksache 11/16), in dem das Gesamtsteuerkonzept der Koalitionsfraktionen und damit auch das Steuersenkungs-Erweiterungsgesetz 1988, das Bestandteil der Steuerreformpläne ist, abgelehnt und die steuerpolitischen Vorstellungen der SPD dargelegt werden. Insbesondere verweist die Fraktion der SPD auf die in diesem Antrag geforderte Umstrukturierung des Einkommensteuertarifs und die in dem Antrag gleichfalls vorgeschlagene Einführung einer steuerstundenden Investitionsrücklage, die sie als Alternative zur Sonderabschreibung für kleine und mittlere Betriebe sieht. Ablehnung dieses Antrags durch die Ausschußmehrheit.

D. Kosten

Erhöhung der durch das Steuersenkungsgesetz 1986/1988 im Entstehungsjahr 1988 eintretenden Steuermindereinnahmen von 8,5 Mrd. DM um 5,2 Mrd. DM auf nunmehr 13,7 Mrd. DM. Die weitere Ausdehnung des Abschreibungszeitraums bei der Sonderabschreibung für kleine und mittlere Betriebe führt zu keinen nennenswerten Steuermindereinnahmen. In den ersten Jahren könnten sich die Steuerausfälle sogar etwas verringern, was später zu entsprechenden Mehrausfällen führen würde. Die Steuerbefreiung der Leistung für Kindererziehung hat ebenfalls nur geringe finanzielle Auswirkungen. Sie bestehen in einem Verzicht auf Steuermehreinnahmen, die sich jedoch mangels statistischer Unterlagen nicht quantifizieren lassen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/285 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß

I. in Artikel 1

1. folgende neue Nummer 1 eingefügt wird:

   „1. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird in der Klammer die Angabe ‚7 f' durch die Angabe ‚7 g' ersetzt.",

2. folgende neue Nummer 2 eingefügt wird:

   „2. In § 3 Nr. 67 werden nach dem Wort ‚Länder' die Worte ‚sowie Leistungen nach dem Kindererziehungsleistungs-Gesetz' eingefügt.",

3. die bisherigen Nummern 1 bis 7 Nummern 3 bis 9 werden,

4. in der neuen Nummer 3 in § 7g Abs. 1 die Worte ‚in den beiden folgenden Jahren' durch die Worte ‚in den vier folgenden Jahren' ersetzt werden,

5. die neue Nummer 7 (§ 52 EStG) wie folgt geändert wird:

   a) Es wird folgender neuer Buchstabe b eingefügt:

      „b) In § 52 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

      ‚(1a) § 3 Nr. 67 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1987 anzuwenden.'"

   b) Die bisherigen Buchstaben b und c werden Buchstaben c und d,

II. Artikel 3 folgende Fassung erhält:

„Artikel 3
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 1988 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 2 und Nr. 7 Buchstabe b treten am 1. Oktober 1987 in Kraft.".

Bonn, den 24. Juni 1987

Der Finanzausschuß

Gattermann	**Dr. Spöri**	**Uldall**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Dr. Spöri und Uldall

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf — Drucksache 11/285 — wurde in der 12. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Mai 1987, die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates auf Drucksache 11/372 am 4. Juni 1987 durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages gemäß § 80 Abs. 3 GO dem Finanzausschuß federführend und dem Ausschuß für Wirtschaft, dem Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit und dem Haushaltsausschuß mitberatend, letzterem auch gemäß § 96 der Geschäftsordnung, überwiesen. Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 3. Sitzung am 3. Juni und in seiner 4. Sitzung am 24. Juni 1987 beraten. Der Haushaltsausschuß und der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit haben ihre Voten am 3. Juni 1987, der Ausschuß für Wirtschaft hat seine Stellungnahme am 15. Juni 1987 abgegeben.

Stellungnahmen der kommunalen Spitzenverbände zu dem Gesetzentwurf sind nicht eingegangen.

1. Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, einen Teil der im Rahmen der Steuerreform für 1990 vorgesehenen Steuerentlastungen auf das Jahr 1988 vorzuziehen. Damit sollen die steuerlichen Rahmenbedingungen für wirtschaftliche Aktivitäten weiter verbessert und die Aufwendungen der Familien für die Ausbildung der Kinder steuerlich stärker berücksichtigt werden. Zugleich soll eine Vereinbarung aus dem sog. Louvre-Abkommen der sechs großen Industriestaaten vom 22. Februar 1987 verwirklicht werden, nach der sich die Bundesregierung verpflichtet hat, durch weitere Steuersenkungen die wirtschaftlichen Wachstumskräfte in der Bundesrepublik Deutschland zu stärken und so einen Beitrag zu einer ausgewogenen internationalen Konjunkturentwicklung zu leisten.

Im einzelnen sieht der Gesetzentwurf folgende Steuererleichterungen vor, die zusätzlich zu den mit dem Steuersenkungsgesetz 1986/1988 zum 1. Januar 1988 beschlossenen Entlastungen zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten sollen:

- Anhebung des Grundfreibetrags um 216/432 DM (Alleinstehende/Verheiratete) sowie des Haushaltsfreibetrags für Alleinstehene mit mindestens einem Kind um 216 DM
- weitere Abflachung der Einkommensteuerprogression über den gesamten Progressionsbereich
- Verbesserung der Sonderabschreibung für kleine und mittlere Betriebe durch
  - Verdoppelung des Höchstbetrags der Sonderabschreibung von 10 v. H. auf 20 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts
  - Erweiterung des Zeitraums, in dem die Abschreibung in Anspruch genommen werden kann, über das Jahr der Anschaffung oder Herstellung hinaus auf die beiden folgenden Jahre
  - Erweiterung des Kreises der begünstigten Betriebe durch Verdoppelung der für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung geltenden Einheitswertgrenze von 120 000 DM auf 240 000 DM
- Anhebung der Ausbildungsfreibeträge
  - bei auswärtiger Unterbringung eines noch nicht 18 Jahre alten Kindes von 1 200 DM auf 1 800 DM
  - bei häuslicher Unterbringung eines über 18 Jahre alten Kindes von 1 800 DM auf 2 400 DM
  - bei auswärtiger Unterbringung eines über 18 Jahre alten Kindes von 3 000 DM auf 4 200 DM.

  Zugleich wird der bei der Gewährung der Ausbildungsfreibeträge anrechnungsfreie Betrag der eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes von 2 400 DM auf 3 600 DM angehoben.

Durch die genannten Maßnahmen wird das Volumen der durch das Steuersenkungsgesetz 1986/1988 bereits beschlossenen Steuerentlastung 1988 um 5,2 Mrd. DM von 8,5 Mrd. DM auf 13,7 Mrd. DM im Entstehungsjahr 1988 aufgestockt.

Zum Gesetzentwurf insgesamt hat der Bundesrat erklärt, daß er es aus Haushaltsgründen für erforderlich halte, einen Ausgleich für die Steuermindereinnahmen von 5,2 Mrd. DM herbeizuführen. Er hat die Bundesregierung aufgefordert, Vorschläge zur Deckung dieser Steuerausfälle vorzulegen. Zugleich hat der Bundesrat ausgeführt, daß die Steuerausfälle der auf 13,7 Mrd. DM erhöhten zweiten Stufe der Steuersenkung 1986/1988 überwiegend die Länder und Gemeinden belasteten. Die Bundesregierung hat er aufgefordert, „für diese, gemessen an der Verteilung des Gesamtsteueraufkommens überproportionalen Belastungen eine angemessene Ausgleichsregelung möglichst noch im Jahr 1987 vorzulegen."

Über diese allgemeinen Forderungen hinaus hat der Bundesrat vorgeschlagen, den Gesetzentwurf um folgende Maßnahmen zu ergänzen:

- Verlängerung der Frist für die Auflösung von Rücklagen gemäß § 6b EStG, die bei der Veräußerung von Grund und Boden und von Aufwuchs auf Grund und Boden gebildet worden sind, von zwei auf vier Jahre
- Anhebung der Altersgrenze, bis zu der Kinder von Amts wegen auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden, von 16 auf 18 Jahre.

2. Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die der Oppositionsfraktionen empfohlen ebenso wie der Haushaltsausschuß der Gesetzesvorlage mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen zugestimmt hat. Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat die Annahme des Gesetzentwurfs mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen mit der Maßgabe empfohlen, daß die Freibeträge gemäß § 10 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) so bemessen werden, daß — bei im übrigen gleichbleibenden Einkommensverhältnissen des Berechtigten — die Einkommensteuerermäßigungen, die zum 1. Januar 1988 als Folge der Anhebung des Grundfreibetrags und des Haushaltsfreibetrags sowie der Progressionsabflachung anfallen, insgesamt gesehen nicht zu einer Minderung des Kindergeldes führen.

Der Haushaltsausschuß wird über seine Beratung gemäß § 96 der GO gesondert berichten.

3. Ausschußempfehlung

Der Ausschuß hat die Annahme des Gesetzentwurfs in der durch die Beschlußempfehlung geänderten Fassung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen empfohlen. Damit folgt der Ausschuß weitgehend der Regierungsvorlage. Von der Realisierung des Gesetzentwurfs, mit der die Zusage der Bundesregierung im Rahmen des Louvre-Abkommens erfüllt werden soll, die Binnennachfrage in der Bundesrepublik Deutschland zu fördern, erwartet die Ausschußmehrheit eine Stärkung des wirtschaftlichen Wachstumstrends. Dieser ist zwar nach wie vor nach oben gerichtet, hat sich aber zwischenzeitlich vor allem aufgrund außenwirtschaftlicher Einflüsse abgeschwächt. Die Koalitionsfraktionen sehen das Gesetzesvorhaben als Teil ihrer Politik einer Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die Arbeitnehmer und Betriebe und einer stärkeren steuerlichen Berücksichtigung familienpolitischer Gesichtspunkte. Sie verweisen darauf, daß die Steuersenkungsstufen 1986, 1988 mit der jetzt vorgesehenen Aufstockung um 5,2 Mrd. DM und 1990 als Einheit zu werten sind. Die Steuerentlastungen 1986 und 1988 zielten darauf ab, die Steuerreform 1990 und insbesondere die Einführung des linear-progressiven Einkommensteuertarifs vorzubereiten.

Substantiell geändert hat die Ausschußmehrheit den Regierungsvorschlag durch die Empfehlung, den Zeitraum, in dem die Sonderabschreibung für kleine und mittlere Betriebe vorgenommen werden kann, von den in der Regierungsvorlage vorgesehenen drei Jahren auf fünf Jahre zu erweitern. Begründet hat die Ausschußmehrheit diese Maßnahme mit dem Argument, daß die begünstigten Betriebe durch die weitere Ausdehnung des Abschreibungszeitraums bessere Möglichkeiten hätten, auf die Inanspruchnahme dieser Vergünstigung in ertragsschwachen Zeiten ganz oder teilweise zu verzichten und die Sonderabschreibung in Jahre mit besserer Ertragslage zu legen. Durch diese Flexibilisierung komme die Vorschrift des § 7g EStG der von der Fraktion der SPD geforderten steuerstundenden Investitionsrücklage nahe, so daß die SPD dieser Änderung zustimmen müßte. Zusammen mit den weiteren Verbesserungen der Regelung — der Verdoppelung des Höchstbetrags der Abschreibung und der Erweiterung des Kreises der begünstigten Betriebe — werde die Attraktivität des § 7g EStG wesentlich erhöht werden. Dementsprechend werde die Abschreibungsvergünstigung von den Steuerpflichtigen in stärkerem Umfang genutzt werden als bisher, nachdem ihre Inanspruchnahme hinter den ursprünglichen Erwartungen bei Einführung der Vorschrift durch das Steuerentlastungsgesetz 1984 zurückgeblieben sei.

Dagegen haben sowohl die Fraktion der SPD als auch die Fraktion DIE GRÜNEN die vorgeschlagene Erweiterung der Sonderabschreibung für kleine und mittlere Betriebe abgelehnt. Die Fraktion der SPD hat ihre Ablehnung mit der von ihr geforderten steuerfreien Investitionsrücklage begründet. Diese ist nach ihrer Auffassung besser als die Sonderabschreibung für kleine und mittlere Betriebe geeignet, strukturelle Ungleichgewichte zwischen den Investitionsmöglichkeiten kleiner und mittlerer Betriebe einerseits und größerer Unternehmen andererseits zu beseitigen. Die Fraktion DIE GRÜNEN lehnt dagegen sowohl die Sonderabschreibung für kleine und mittlere Betriebe als auch eine steuerfreie Investitionsrücklage ab, weil beide Instrumente nicht an ökologischen Kriterien ausgerichtet seien.

Einstimmig ergänzt hat der Ausschuß den Gesetzentwurf um eine Steuerbefreiung der im Kindererziehungsleistungs-Gesetz (Drucksache 11/197) vorgesehenen Leistung für Kindererziehung. Der Ausschuß schlägt hierzu eine Erweiterung des § 3 Nr. 67 EStG vor. Er hat sich dabei von der Überlegung leiten lassen, daß auch das Steuerrecht die von den Müttern erbrachten Erziehungsleistungen honorieren sollte. Darüber hinaus vertrat er die Auffassung, daß die Leistung für Kindererziehung mit dem Kindergeld, dem Bundeserziehungsgeld und ähnlichen Leistungen der Länder vergleichbar sei, die von der Einkommensteuer befreit sind. Schließlich kam der Ausschuß zu dem Ergebnis, daß eine Einbeziehung der Leistung für Kindererziehung in die Steuerpflicht zu einem unvertretbaren, in keinem vernünftigen Verhältnis zu den zu erwartenden Steuermehreinnahmen stehenden Verwaltungsaufwand führen würde.

Nicht übernommen hat der Finanzausschuß die vom Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit vorgeschlagene Aufstockung der Freibeträge gemäß § 10 Abs. 2 BKGG. Mit dieser Maßnahme hatte der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit vermeiden wollen, daß die Verbesserungen des Grundfreibetrages und des Haushaltsfreibetrages für Alleinstehende mit mindestens einem Kind sowie die Progressionsabflachung insgesamt zu Minderungen des einkommensabhängigen Kindergeldes führen. Das kindergeldrechtliche Einkommen ist in der Weise von der Gestaltung des Einkommensteuerrechts abhängig, daß eine geringere Einkommensteuerbelastung eine Erhöhung des kindergeldrechtli-

chen Einkommens bewirkt, die zu einer Minderung des einkommensabhängigen Kindergeldes führt.

Der Ausschuß vertrat die Auffassung, daß ein Überschreiten der für das erhöhte Kindergeld maßgebenden Einkommensgrenze aufgrund von Steuerentlastungen keine automatische Anpassung der Freibeträge nach sich ziehen solle. Bei Einführung des einkommensabhängigen Kindergeldes sei es der Wille des Gesetzgebers gewesen, ab einer bestimmten Höhe des nach dem BKGG definierten Jahreseinkommens nur ein gemindertes Kindergeld zu zahlen. Dabei sei es unerheblich, aus welchen Gründen die Einkommenssteigerung erfolgt, die zur Kindergeldminderung führt. Wenn im Rahmen des Steuersenkungsgesetzes 1986/1988 die Freibeträge erhöht worden seien, dann sei dies kein Präjudiz für künftige Fälle gewesen. Bei seiner Entscheidung gegen eine Anpassung der Freibeträge ließ sich der Finanzausschuß auch davon leiten, daß die Problematik der Berücksichtigung von Kinderlasten von der Bundesregierung aufgrund eines Entschließungsantrags (Drucksache 10/4221) umfassend geprüft wird. Der Ausschuß gelangte zu der Auffassung, daß das Problem im Rahmen der in Aussicht genommenen Steuerreform grundsätzlich gelöst werden müsse.

Die Fraktion der SPD begründet die Ablehnung des Gesetzentwurfs vor allem damit, daß die in der Regierungsvorlage vorgesehenen Maßnahmen ungeeignet seien, die Binnennachfrage in ausreichendem Umfang zu stärken. Sie kämen überwiegend solchen Bevölkerungsschichten zugute, die das zusätzlich verfügbare Einkommen nicht in inländische Nachfrage umsetzten. Darüber hinaus ist der Gesetzentwurf nach Auffassung der Fraktion der SPD sozial unausgewogen. Die darin vorgeschlagenen Steuerentlastungen kämen vor allem den Beziehern hoher Einkommen zugute, die ohnehin von der bereits beschlossenen zweiten Stufe der Steuersenkung 1986/1988 in besonderem Maße begünstigt seien. Dagegen werde die von der Fraktion der SPD vorgeschlagene Umstrukturierung des Einkommensteuertarifs (vgl. Drucksache 11/16 Ziffer 2) die breite Mehrheit der Steuerzahler stärker entlasten als das Regierungskonzept, obwohl der SPD-Tarif die öffentlichen Haushalte weit weniger belaste als die von den Regierungsparteien für 1988 bereits beschlossene bzw. mit dieser Gesetzesvorlage angestrebte Tarifsenkung.

Zu den Ausbildungsfreibeträgen hat die Fraktion der SPD einen Entschließungsantrag vorgelegt. Dieser Antrag hat folgenden Wortlaut:

„1. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die steuerlichen Ausbildungsfreibeträge mit Wirkung ab dem 1. Januar 1988 in einen für alle Eltern gleichen, progressionsunabhängigen Abzug von der Steuerschuld umgewandelt werden.

2. Bei Eltern mit geringem Einkommen, die keine Lohn- oder Einkommensteuer zu zahlen haben, wird der Abzugsbetrag vom Finanzamt ausgezahlt."

Den Entschließungsantrag hat die Fraktion der SPD wie folgt begründet:

„Der Deutsche Bundestag sieht in der Wiederherstellung des BAföG und vor allem des Schüler-BAföG die wirksamste Maßnahme zu einer gerechten Ausbildungsförderung. Solange dies nicht erfolgt, ist es zumindest erforderlich, daß die steuerlichen Regelungen auf eine gerechtere Basis gestellt werden.

Die steuerlichen Ausbildungsfreibeträge bewirken ebenso wie die Kinderfreibeträge, daß normal verdienende Eltern gegenüber Eltern mit Spitzeneinkommen kraß benachteiligt werden. Spitzenverdiener erhalten eine 2½mal so hohe Entlastung wie Normalverdiener. Eltern mit geringem Einkommen, bei denen sich die Ausbildungsfreibeträge steuerlich nicht auswirken, erhalten überhaupt keine Entlastung. Sie sind aber auf eine Unterstützung für die Ausbildung ihrer Kinder dringend angewiesen.

Die steuerlichen Ausbildungsfreibeträge widersprechen daher ebenso wie die Kinderfreibeträge der vom Deutschen Bundestag bereits wiederholt aufgestellten Forderung nach einem für alle Eltern gleichen, also einkommensunabhängigen Familienlastenausgleich (vgl. u. a. Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU, Drucksache 7/2367). Die steuerlichen Ausbildungsfreibeträge müssen deshalb in einen progressionsunabhängigen, für alle gleichen Abzug von der Steuerschuld umgewandelt werden, der auch den Eltern zugute kommt, die keine Steuern zahlen."

Diesen Entschließungsantrag haben die Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt. Die Koalitionsfraktionen haben dabei ausgeführt, daß sie beim Kinderlastenausgleich ein duales System aus direkten, einkommensunabhängigen Leistungen einerseits und Steuerfreibeträgen mit progressionsabhängiger Wirkung andererseits befürworteten, so wie das nach geltendem Recht der Fall sei. Wenn man die Ausbildungsfreibeträge in einen für alle gleichen Abzug von der Steuerschuld umwandeln wolle, müsse eine solche Umwandlung konsequenterweise auch bei allen anderen Einkommensteuerfreibeträgen erfolgen. Außerdem haben die Koalitionsfraktionen darauf hingewiesen, daß die von der Fraktion der SPD vorgeschlagene Umwandlung der Ausbildungsfreibeträge schon aus technischen Gründen nicht mehr zum 1. Januar 1988 realisierbar sei.

Die ablehnende Position der Fraktion DIE GRÜNEN zu dem Gesetzentwurf wird in einem im Finanzausschuß vorgelegten Entschließungsantrag konkretisiert, der folgenden Wortlaut hat:

„Der Deutsche Bundestag hält angesichts der steigenden Defizite in den Haushalten von Bund, Ländern und Gemeinden und angesichts der bestehenden großen wirtschaftlichen Probleme der Massenarbeitslosigkeit, der zunehmenden Verarmung weiter Bevölkerungskreise und der ständig fortschreitenden Umweltzerstörung Maßnahmen, die zu gravierenden Steuereinnahmeausfällen führen, für unverantwortbar.

Er lehnt deshalb

1. die Realisierung der 2. Stufe des Steuersenkungsgesetzes 1986/1988,
2. deren Erweiterung nach dem Steuersenkungs-Erweiterungsgesetz,
3. die Koalitionsvereinbarungen zur Änderung des Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes ab 1990

ab."

Zur Begründung dieses Entschließungsantrags hat die Fraktion DIE GRÜNEN folgendes ausgeführt:

„Die Realisierung der 2. Stufe des Steuersenkungsgesetzes 1986/1988 und ihre Erweiterung nach dem vorliegenden Gesetzentwurf hätte Steuerausfälle von 13,7 Mrd. DM für das Entstehungsjahr 1988 zur Folge. Hiervon entfielen 5,6 Mrd. DM auf den Bund, 5,8 Mrd. DM auf die Länder — einschließlich der Gemeindesteuern von Bremen und Hamburg — und rund 2,4 Mrd. DM auf die Gemeindehaushalte. Die Koalitionsvereinbarungen sehen weitere Steuerausfälle von 40 Mrd. DM ab dem Jahr 1990 vor. Für die Gemeinden würde dies einschließlich von Zuweisungsverlusten weitere Mindereinnahmen in Höhe von 10 Mrd. DM bedeuten. Gleichzeitig mußte in der jüngsten Steuerschätzung vom Mai 1987 der Gesamtbetrag der zu erwartenden Steuereinnahmen bereits für das laufende Haushaltsjahr um 10 Mrd. DM gegenüber der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes nach unten korrigiert werden.

Bei einer Verwirklichung der geplanten Steuerentlastung würden somit die Defizite in den öffentlichen Haushalten von Bund, Ländern und Gemeinden selbst bei Unterstellung der unrealistischen Wachstumsannahmen der Bundesregierung von 2,5 % p. a. auf das absolute Rekordniveau von über 91 Mrd. DM im Jahr 1990 steigen. Fällt die Zunahme des realen Bruttosozialprodukts um nur 0,5 % geringer aus, dann erhöht sich die Nettoneuverschuldung um weitere 9,4 Mrd. DM und würde damit allein in einem Jahr mehr als 100 Mrd. DM betragen.

Auch bei einer Finanzierung von Teilen der Steuersenkungspläne für 1990 durch Subventionsabbau oder Erhöhung sonstiger Steuern in dem geplanten Umfang von 19 Mrd. DM ergäbe sich dennoch, selbst nach den Wachstumsannahmen der Bundesregierung, ein Defizit für die öffentlichen Haushalte von 72 Mrd. DM im Jahr 1990, bei einer Wachstumsrate von 1,5 % p. a. in Höhe von 91 Mrd. DM.

Zudem muß befürchtet werden, daß solche Maßnahmen zur Finanzierung gewählt werden, die in besonderem Maße Haushalte mit geringen Erwerbseinkommen und Haushalte mit Sozialeinkommen belasten, die durch die geplante Änderung der Einkommensteuer keine bzw. eine äußerst geringe Erhöhung ihrer verfügbaren Einkommen erhalten und damit die immense Ungleichheit in der Einkommensteuerverteilung weiter verschärft würde.

Die Steuerpolitik der Bundesregierung stellt für alle drei Haushaltsebenen nicht kalkulierbare Risiken dar, die insbesondere von den Gemeinden nicht tragbar sind. Dies wurde auf der Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in Köln in aller Schärfe dargelegt. Die mit einer solchen Steuerpolitik den Gemeinden aufgezwungenen Einnahmeausfälle bedeuten für diese eine Katastrophe und stehen in krassem Gegensatz zu dem im Grundgesetz verankerten Recht auf Selbstverwaltung der Gemeinden.

Die geplanten Steuerverzichte vernichten jeglichen finanziellen Handlungsspielraum von Bund, Ländern und Gemeinden für eine Politik der Beseitigung von Massenarbeitslosigkeit und sozialen Ungerechtigkeiten und für eine wirksame Umweltpolitik.

Es kann nicht hingenommen werden, daß über zwei Millionen Menschen in der Bundesrepublik Deutschland arbeitslos gemeldet und mindestens eine weitere Million ebenfalls einen Arbeitsplatz suchen, aber keinen erhalten, daß immer mehr Menschen auf die völlig unzureichende Sozialhilfe als Lebensunterhalt angewiesen sind, daß Trümmerfrauen bei der Berücksichtigung von Kindererziehungsleistungen für ihr Alterseinkommen ausgeschlossen wurden und zur Schonung öffentlicher Mittel mit ihrem Sterben kalkuliert wird, daß der Bund sich in immer geringerem Maße an den Ausgaben der Alterssicherung beteiligt, daß die Verschmutzung der Luft, des Wassers und die Vergiftung der Böden weiter voranschreitet, weil aufgrund von Steuerverzichten die hierfür erforderlichen Mittel fehlen. Steuerreformen müssen deshalb aufkommensneutral ausgestaltet und an dem Ziel einer sozial gerechten Lastverteilung und einer Verringerung der Ungleichheit in der Einkommensverteilung ausgerichtet sein.

Erst wenn die Massenarbeitslosigkeit abgebaut, die Armut beseitigt und die Qualität der Umwelt entscheidend verbessert sind, besteht finanzieller Spielraum für allgemeine Steuerentlastungen."

Dieser Entschließungsantrag ist von den Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD unter Hinweis auf die von ihnen vorgeschlagenen Alternativen im Entwurf des Steuersenkungs-Erweiterungsgesetzes 1988 bzw. im Antrag der Fraktion der SPD in Drucksache 11/16 abgelehnt worden.

II. Einzelbegründung

Die gegenüber der Regierungsvorlage beschlossenen Änderungen und Ergänzungen werden wie folgt erläutert:

Artikel 1 (Einkommensteuergesetz)

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 EStG)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 (§ 3 Nr. 67 EStG)

Mit der Leistung für Kindererziehung soll eine Anerkennung der außerordentlichen Belastungen der Mütter der Jahrgänge vor 1921 durch die Kindererziehung in besonders schwierigen Zeiten erfolgen. Die-

sem Zweck dient auch die Befreiung der Leistung für Kindererziehung von der Einkommensteuer. Die Kindererziehungsleistung stellt sich ihrer Natur nach als eine dem Kindergeld sowie dem Bundeserziehungsgeld und den vergleichbaren Leistungen der Länder ähnliche Leistung dar. Würde die Kindererziehungsleistung nicht von der Einkommensteuer befreit, müßte damit gerechnet werden, daß der Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zu den zu erwartenden Steuermehreinnahmen stünde.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 4 (§ 7g Abs. 1 EStG)

Im Regierungsentwurf ist eine Ausdehnung des Begünstigungszeitraums von bisher einem auf drei Jahre vorgesehen. Durch die Änderung soll die auch von der Bundesregierung beabsichtigte Möglichkeit der Verteilung der Sonderabschreibungen um weitere zwei Jahre auf fünf Jahre verlängert werden. Damit kann der investierende Mittelständler die Abschreibung stärker an seine betrieblichen Gegebenheiten anpassen.

Zu Nummer 5 (§ 52 EStG)

Zu Buchstabe a

Die Anwendungsvorschrift ist notwendig, damit die im Jahre 1987 auszuzahlenden Leistungen für Kindererziehung bereits steuerfrei bleiben.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung.

Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die in Artikel 1 Nr. 2 bezeichneten Leistungen für Kindererziehung werden beginnend ab 1. Oktober 1987 gewährt. Deshalb ist eine besondere Vorschrift über das Inkrafttreten erforderlich.

Bonn, den 24. Juni 1987

Dr. Spöri **Uldall**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333